

# **Richtlinie über die Gewährung finanzieller Zuwendungen an Kommunen für regional bedeutsame Maßnahmen der Gewerbeflächenentwicklung und Gewerbebrachenrevitalisierung in der Region Hannover (REGIP)**

## **§ 1 Zuwendungszweck und Zuwendungsziele**

- 1) Auf der Grundlage der §§ 23, 44, 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) gewährt die Region Hannover den regionsangehörigen Städten und Gemeinden im Regionsgebiet (im Folgenden: Kommunen) Zuwendungen für die Entwicklung regional bedeutsamer Gewerbeflächen, der Neustrukturierung bestehender Gewerbestandorte, der Revitalisierung von Gewerbebrachen sowie innovativer gewerblicher Pilotvorhaben.
- 2) Ziel der Förderung ist die finanzielle Unterstützung prozessorientierter Entwicklungsvorhaben, die
  - a) a) In der Initialphase die Bestandsaufnahme von Nutzungsrestriktionen sowie Entwicklungspotenzialen und –risiken durch Gutachten, Studien und Konzepte und
  - b) b) In der Realisierungsphase die investive Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen die sich durch die nach Abs. 2 a) durchgeführte Bestandsaufnahme ergeben haben
- 3) Mit der Gewährung der Zuwendungsmittel werden die Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms der Region Hannover zur Entwicklung von Gewerbeflächen vorrangig an den Arbeitsstättenschwerpunkten sowie des sparsamen Flächenverbrauchs durch Maßnahmen der Innenentwicklung und Reaktivierung von gewerblichen Brachflächen erfüllt.

## **§ 2 Zuwendungsvoraussetzungen**

Grundvoraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist, dass die geplante Maßnahme der Kommunen von regionaler Bedeutung ist sowie den Grundsätzen und Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms der Region Hannover entspricht.

## **§ 3 Gegenstand der Zuwendungen**

- 1) Gegenstand der Zuwendung sind
  - a) die Schaffung neuer gewerblicher Bauflächen von mindestens 10 Hektar für Industrie und Produzierendes Gewerbe, Logistikunternehmen und wissens- und technologieorientiertes Gewerbe. In begründeten Fällen ist eine Unterschreitung der Mindest-Flächengröße förderunschädlich,
  - b) die Schaffung interkommunaler Logistik- oder Gewerbeparks von mindestens 20 ha. In begründeten Fällen ist eine Unterschreitung der Mindest-Flächengröße förderunschädlich,
  - c) die Umstrukturierung, Sanierung oder Aufwertung bestehender Industrie- und Gewerbegebiete mit städtebaulichen Standortdefiziten ,
  - d) die Revitalisierung von Gewerbebrachen mit dem Ziel einer gewerblichen Wiedernutzung
  - e) Pilotvorhaben innovativer bzw. vorbildhafter Wirtschaftsflächen z. B. für Mischgebiete mit urbaner Produktion, Mikrohubbs für Urbane Logistik,
  - f) die Schaffung interkommunaler Flächenpools für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Verbindung mit Vorhaben nach Buchstaben a) bis f).
- 2) Förderfähig nach Abs. 1 ist
  - a) in der Initialphase die Erstellung von Gutachten, Studien und Konzepte zur Zielbestimmung und Bestandsaufnahme im Maßnahmegebiet, zur Festlegung der durchzuführenden Maßnahmen (Realisierungsphase) einschließlich der Abschätzung der Projektchancen, -kosten und –risiken, u. a.
    - städtebauliche Bestandsaufnahmen und Rahmenpläne

- Sondierungen des Altlastenrisikos
  - Artenschutzgutachten
  - hydrologische Untersuchungen
  - Verkehrsgutachten
  - Machbarkeitsstudien und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen.
- b) in der Realisierungsphase investive Maßnahmen der Projektdurchführung wie Grunderwerb, Erschließung, Straßenbau, Grünordnungsmaßnahmen und Altlastensanierung.
- c) in der Realisierungsphase ausnahmsweise weiterführende bzw. vertiefende Gutachten, Studien und Konzepte, soweit sie zur Vorbereitung und Konkretisierung der investiven Maßnahmen der Projektdurchführung dienen (z. B. Konzepte der Bürgerbeteiligung, vorbereitende städtebauliche Untersuchungen, Altlastensanierungskonzepte).
- 3) Voraussetzung für Zuwendungen nach Ziffer 2 b) und c) ist im Regelfall eine abgeschlossene Förderung der Initialphase nach Ziffer 2 a) (vorliegender Verwendungsnachweis). Im Ausnahmefall kann eine Zuwendung nach Ziffer 2 b) und c) gewährt werden, wenn eine Bestandsaufnahme nach § 1 Ziffer 2) Spiegelstrich 1 aufgrund von gleichwertigen Unterlagen der Kommune bereits vorliegt.

#### **§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 1) Die Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung für alle förderfähigen Ausgaben gewährt, wobei für die Höhe der Zuwendung jeweils die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben maßgeblich sind, höchstens jedoch der auf der Grundlage der Antragsunterlagen bewilligte Zuwendungsbetrag.
- 2) Die Zuwendung wird bis zu einem Höchstfördersatz von 50% der förderfähigen Ausgaben gewährt, höchstens jedoch die in Abs. 3 genannten Beträge..
- 3) Die Zuwendung wird gewährt
  - a. für Maßnahmen in der Initialphase als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von maximal 100.000 €, wobei in begründeten Ausnahmen, wenn der Umfang der gutachterlichen Bestandsaufnahme bei Projektbeginn nicht absehbar war, der Zuwendungshöchstbetrag um 50.000 € unter Berücksichtigung des Fördersatzes gemäß Abs. 2 erhöht werden kann;
  - b. für Maßnahmen in der Realisierungsphase als unbedingt rückzahlbare Zuwendung in Höhe von maximal 2 Mio. € mit einer Rückzahlungslaufzeit von fünf Jahren; in begründeten Fällen, in denen die Umsetzung erschwert ist und an denen die Region Hannover ein überragendes Interesse hat, kann im Ausnahmefall eine Laufzeit von bis zu zehn Jahren gewährt werden.
- 4) Für Maßnahmen nach Ziffer 2 b), deren Umsetzung erschwert ist und an denen die Region Hannover ein überragendes Interesse hat, kann im Ausnahmefall ein Höchstfördersatz in Höhe von 75 % der förderfähigen Ausgaben gewährt werden.
- 5) Zuwendungsfähige Ausgaben sind Ausgaben, die Bewilligungszeitraum entstanden sind.

#### **§ 5 Antragsberechtigte**

Antragsberechtigte sind Städte und Gemeinden in der Region Hannover.

## **§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Eine Kumulierung mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen ist grundsätzlich möglich. Von der Gewährung von Zuwendungen ausgeschlossen sind Maßnahmen, die bereits im Kontext eines anderen Förderinstruments der Region Hannover finanzielle Unterstützung erfahren.

## **§ 7 Antragsfrist**

Eine Antragstellung ist jederzeit möglich.

## **§ 8 Antragsverfahren**

- 1) Bei Antragstellung für die Initialphase sind folgende Unterlagen vorzulegen:
  - Räumliche Abgrenzung des Projektgebietes
  - Entwicklungsziele im Projektgebiet
  - Erforderliche Gutachten, Studien und Konzepte
  - Grobe Kostenschätzung und Finanzierungsplan
  - Zeitrahmen für die Maßnahmen der Initialphase
  - Einschätzung des Projektrisikos und der Wirtschaftlichkeit des Projektes
  - Ggf. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn
  
- 2) Bei Antragstellung für die Realisierungsphase sind folgende Unterlagen vorzulegen:
  - Ergebnisbericht aus der Initialphase: Synopse der Gutachten, Studien und Konzepte und angepasste Einschätzung des Projektrisikos sowie Kostennachweis der durchgeführten Maßnahmen
  - Auflistung der geplanten investiven Maßnahmen der Realisierung mit Kostenschätzung und Finanzierungsplan
  - Begründung für ggf. erforderliche vertiefende bzw. weiterführende Gutachten, Studien und Konzepte mit Schätzung der jeweiligen Kosten
  - Zeitrahmen für die gutachterlichen und investiven Maßnahmen
  - Einschätzung des Projektrisikos und der Wirtschaftlichkeit des Projektes
  - Ggf. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn
  
- 3) Bei Antragstellung für die Realisierungsphase entfällt die Vorlage des Sachbericht und des rechnerischer Nachweises der Initialphase, sofern der Antragsteller andere gleichwertige Unterlagen (Konzepte, Studien etc.) vorlegt, die eine Einschätzung des Projektrisikos zulassen. Ein Verwendungsnachweis für eine gewährte Förderung aus der Initialphase ist in jedem Fall vorzulegen (§ 12 Ziffer 2).

## **§ 9 Bewilligung**

- 1) Zuwendungen auf Basis dieser Richtlinie werden aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens und nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- 2) Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- 3) Ist die Maßnahme aus begründeten und unvorhersehbaren Fällen innerhalb des Bewilligungszeitraums nicht umsetzbar, verzögert sie sich über den Bewilligungszeitraum hinaus

oder liegen andere vom Zuwendungsbescheid abweichende Tatbestände vor, ist die Region Hannover unverzüglich zu informieren.

- 4) Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes über die Laufzeit dieser Richtlinie hinaus ist in begründeten Fällen möglich und gesondert zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- 5) Die Bewilligung der Mittel erfolgt für beide Phasen erst nach Inkrafttreten der jeweils aktuellen Haushaltssatzung.

#### **§ 10 Auszahlung**

- 1) Der Mittelabruf erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides,
  - a) für Zuwendungen der Initialphase einmalig in voller Höhe der Bewilligung,
  - b) für Zuwendungen der Realisierungsphase bei Bedarf auch in Teilbeträgen nach Beauftragung der jeweiligen förderfähigen Leistungen.
- 2) Bei Zuwendungen der Realisierungsphase wird bei Voll- oder Teilabruf die Auszahlung jeweils dem Fördersatz der förderfähigen Ausgaben (in der Regel 50 %) gemäß Zuwendungsbescheid angepasst.

#### **§ 11 Rückzahlung von Zuwendungsmitteln (Realisierungsphase)**

- 1) Die Rückzahlung der Zuwendungen erfolgt in gleichen jährlichen Raten jeweils zum 15.12. eines jeden Jahres, beginnend ab dem ersten auf das Ende des Projektzeitraumes folgenden Termin.
- 2) Außerplanmäßige Rückzahlungen bspw. im Zuge von Einnahmen aus Flächenverkäufen sind jederzeit möglich.
- 3) Sollte die bewilligte Zuwendung nicht vollständig ausgezahlt worden sein, so ist nur der ausgezahlte Zuwendungsbetrag zurückzuzahlen.
- 4) Die Kommune erhält nach dem Ende des Projektzeitraumes von der Region Hannover einen Zahlungsplan mit den jeweiligen Fälligkeitsterminen und den zu zahlenden Beträgen.

#### **§ 12 Verwendungsnachweis**

- 1) Die Kommune legt spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums einen Verwendungsnachweis vor. Dieser enthält einen Sachbericht einschließlich Rechnungsnachweis der durchgeführten Maßnahmen.
- 2) Für Zuwendungen der Initialphase sind die Ergebnisse der Gutachten, Studien und Konzepte sowie eine vorläufige Einschätzung des wirtschaftlichen Risikos der Umsetzung der Entwicklungsziele vorzulegen.
- 3) Für Zuwendungen der Realisierungsphase ist von der Kommune während des Projektzeitraumes bis zum 31.12. eines jeden Jahres ein Zwischenbericht über die bereits verwendeten Mittel und die durchgeführten Maßnahmen vorzulegen.
- 4) Die Region Hannover ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Kommune hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Unterhält die Kommune eine eigene

Prüfungseinrichtung, so ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

### **§ 13 Veröffentlichungspflichten des Projektträgers**

- 1) Kommunen, die Zuwendungen aus diesem Förderprogramm der Region erhalten, sind verpflichtet unter Nutzung der Wort-Bildmarke „gefördert durch die Region Hannover“ in ihren Publikationen auf das Projekt hinzuweisen. Dies betrifft auch ggf. vorhandene Web- oder Social Media-Auftritte des Projektes. Bei Infrastruktur- und Bauprojekten ist zusätzlich ein Hinweis mit der Wort-Bildmarke auf dem Bauschild in gleicher Größe wie die Angabe des Bauträgers anzubringen.
- 2) Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zum geförderten Projekt sind mit der Region Hannover abzustimmen.

### **§ 14 Widerruf und Rückforderung**

Der Widerruf und die Rückforderung von Zuwendungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 15 Haftung**

Die Region Hannover übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung oder der Durchführung der bewilligten Anlage oder Maßnahme.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Hannover, 01.03.2019